



STATUTEN KONZERTCHOR SINGGEMEINDE PFÄFFIKON ZH

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Konzertchor Singgemeinde Pfäffikon ZH“ besteht in Pfäffikon ZH ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, einerseits als Chor in Gottesdiensten mitzuwirken und andererseits Chorkonzerte zu veranstalten. Die musikalische Palette soll möglichst breit gefächert sein und auch das Musizieren in Gruppen fördern.

Art. 3 Mittel

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) mehrmalige Mitwirkung im Gottesdienst und bei anderen Anlässen der Kirchgemeinde Pfäffikon ZH
- b) wöchentliche Proben (ausser während der Schulferien)
- c) Chorkonzerte
- d) gelegentliche gesellige Veranstaltungen

Art. 4 Mitgliedschaft

- ¹ Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
- ² Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur regelmässigen Teilnahme an der Probenarbeit und den Veranstaltungen des Vereins.
- ³ Die Passivmitglieder unterstützen mit ihrem Beitrag die Bestrebungen des Vereins. Der Vorstand entscheidet über allfällige Vergünstigungen für die Passivmitglieder.
- ⁴ Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt.
- ⁵ Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Passivmitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Passivmitglied zwei Jahre in Folge keinen Jahresbeitrag bezahlt hat.
- ⁶ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Solche Beschlüsse können bei der Mitgliederversammlung angefochten werden.

Art. 5 Organisation

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen oder –revisoren



Art. 6 Mitgliederversammlung

¹ Der Mitgliederversammlung steht zu:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- c) die Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) die Abnahme des vom Vorstand erstatteten Jahresberichts
- e) die Festlegung des Jahresprogrammes
- f) die Abnahme der Jahresrechnung
- g) die Genehmigung des Voranschlages
- h) die Festsetzung des Jahresbeitrages für die verschiedenen Mitgliederkategorien
- i) der Beschluss über den Beitritt zu einem Dachverband
- j) die Änderung der Statuten

² Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage im Voraus auf digitalem Weg an die dem Vorstand bekannt gegebenen Adressen der Mitglieder. Auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds oder bei Fehlen einer digitalen Adresse erfolgt der Versand an dieses Mitglied per Post.

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Reformierte Kirchgemeinde Pfäffikon ZH entsendet eine Vertretung in den Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

² Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

³ Der Vorstand vertritt den Konzertchor Singgemeinde Pfäffikon ZH nach aussen. Er führt sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder diese Statuten der Mitgliederversammlung übertragen sind.

⁴ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder zu zweien.

⁵ Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

⁶ Die musikalische Leiterin oder der musikalische Leiter des Chores nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

⁷ Verzichtet die Reformierte Kirchgemeinde auf die Entsendung einer Vertretung in den Vorstand, kann sie eine Kontaktperson bestimmen. Diese erhält die Traktandenlisten und Protokolle des Vorstandes und kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 8 Rechnungsrevisoren

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es können auch aussenstehende Personen gewählt werden.



Art. 9 Finanzielles

¹ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art.10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und eine Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder diesem Antrag zustimmt. Die GV entscheidet über die Verwendung des allfälligen Liquidationserlöses.

Art.11 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. Oktober 1996 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Pfäffikon ZH, den 30.10.1996

(Änderung Art. 9 am 16.02.2002; Änderung Vereinsname am 14.04. 2015; Änderung Art. 4, 7 und 9 am 16.04.2016; Änderung Art. 6 Einladungen Generalversammlung am 23.08.2022)

Pfäffikon ZH, den 23. August 2022

Die Co-Präsidentinnen:

Beatrix Horni

Ursula Ramseier